

§ 2

(1) Für folgende Fachschulen wird der Bewerbungszeitraum auf den 1. bis 15. April festgelegt:

- Institute für Lehrerbildung und Fachschulen für Kindergärtnerinnen,
- Medizinische Fachschulen,
- Fachschule für Journalistik Leipzig.

(2) Der Bewerbungstermin für das Studium an der Arbeiter- und Bauern-Fakultät „Walter Ulbricht“ — Institut für die Vorbereitung auf das Auslandsstudium — an der Martin-Luther-Universität Halle wird auf den 1. November festgelegt.

§ 3

Die Bewerbung zum Studium erfolgt in dem der Studienaufnahme vorausgehenden Kalenderjahr.

§ 4

Diese Anordnung gilt für alle Hoch- und Fachschulen mit Ausnahme

- a) der Hoch- und Fachschulen der Parteien und Massenorganisationen,
- b) der Hochschulen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- c) des Instituts für Internationale Beziehungen an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, Potsdam-Babelsberg,
- d) der Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1977 in Kraft.

(2) - Gleichzeitig treten der § 4 Abs. 1 der Anordnung vom 15. März 1974 über die Durchführung von Sonderlehrgängen für Facharbeiter zur Vorbereitung auf ein Studium an den Ingenieurhochschulen (GBl. I Nr. 19 S. 186) sowie der § 5 Abs. 3 der Anordnung vom 1. Juli 1971 über die Stellung und die Aufgaben der Arbeiter- und Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ an der Bergakademie Freiberg (GBl. II Nr. 55 S. 489) außer Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1977

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**
Prof. B ö h m e

**Anordnung Nr. 3¹
über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung
zum Direktstudium an den Ingenieur- und Fachschulen
— Zulassungsordnung —
vom 5. Januar 1977**

Zur Änderung der Anordnung vom 15. April 1972 über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Ingenieur- und Fachschulen — Zulassungsordnung — (GBl. II Nr. 19 S. 221) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bestandteile der Bewerbungsunterlagen sind:

- ausführliche Beurteilung der Persönlichkeit des Bewerbers durch den Betrieb in Abstimmung mit den zuständigen Leitungen der Freien Deutschen Jugend und der Gewerkschaft,
- Verpflichtungserklärung zur Erfüllung des Studienauftrages,
- für männliche Bewerber die auf dem Aufnahmeantrag eingetragene Entscheidung des zuständigen Wehrkreis-

kommandos über die Einberufung zum aktiven Wehrdienst bzw. Wehrrersatzdienst, die auf Anforderung des Bewerbers in der Zeit vom 1. August bis 31. August jährlich durch die Wehrkreis-Kommandos vorgenommen wird,

- der Aufnahmeantrag und die darin geforderten Unterlagen,
- Begründung des Studienwunsches,
- Gesundheitszeugnis unter besonderer Berücksichtigung der gewählten Fachrichtung,
- ein fachärztliches Gutachten über die Stimmtauglichkeit von Bewerbern für ein Pädagogikstudium.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1977 in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1977

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**
Prof. B ö h m e

**Anordnung
über die Nomenklatur
überwachungspflichtiger Druckgefäße
vom 14. Januar 1977**

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Druckgefäße mit einem Betriebsdruck $\geq 0,07$ MPa und einem Druck-Inhalt-Produkt > 100 , wobei der Inhalt in Liter anzugeben ist, unterliegen einer staatlichen Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556). Hiervon ausgenommen sind Druckgefäße gemäß der Anlage.

(2) Betriebe, die überwachungspflichtige Druckgefäße herstellen oder instand setzen, müssen vom Amt dafür zugelassen sein. Revisionen an überwachungspflichtigen Druckgefäßen dürfen nur von Revisionsberechtigten gemäß der Anordnung vom 14. Januar 1975 über Revisionsberechtigte für überwachungspflichtige Anlagen (GBl. I Nr. 8 S. 171) durchgeführt werden.

(3) Die Leiter von Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und die Vorstände von Genossenschaften haben die Zustimmung zur Inbetriebnahme sowie die Zulassung zur Herstellung und zur Instandsetzung beim Amt zu beantragen. Für die Erfüllung weiterer rechtlicher Anforderungen an die Einbeziehung des Amtes sind die Festlegungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — anzuwenden.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Dieser Anordnung entgegenstehende Regelungen in der Arbeitsschutzverordnung 840/1 vom 29. Mai 1962 — Druckgefäße — (Druckgefäßverordnung) (Sonderdruck Nr. 350 des Gesetzblattes) sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 14. Januar 1977

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung**
Dr.-Ing. F r i t z s c h e

¹ Anordnung Nr. 2 vom 20. Mai 1974 (GBl. I Nr. 27 S. 269)